

# **Satzung des Reiterringes Schwarzwald Baar e.V.**

Fassung vom 24. Februar 2016

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Reiterring Schwarzwald Baar.  
(Im folgenden Reiterring genannt)
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatznamen „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Reiterring hat seinen Sitz in Donaueschingen.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Reiterringes ist weder auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf politische Ziele gerichtet.
2. Der Reiterring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Reiterring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Reiterringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Reiterringes.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Reiterring ist Mitglied des Pferdesportverband Südbaden e.V.
4. Die wesentlichen Aufgaben des Reiterringes sind:
  - a) die Erhaltung und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports,
  - b) die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben,
  - c) die Förderung der Ausbildung, insbesondere der Jugend,
  - d) die Beratung der Vereine im Bereich des Reit-, Fahr-, Voltigier- sowie des Freizeit- und Breitensports.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Reiterringes können nur eingetragene Vereine werden, die die gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
2. Mit der Mitgliedschaft im Reiterring wird zugleich die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. mit allen Rechten und Pflichten entsprechend der Satzung des Verbandes erworben.

## **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Bei der schriftlichen Beantragung der Mitgliedschaft ist der Nachweis über die Eintragung beim Registergericht und die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet über den Einspruch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft bewirkt die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge an den Reiterring sowie an den Pferdesportverband Südbaden. Der Beitrag an den Reiterring wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Der Austritt kann frühestens zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter der Vorlage einer Niederschrift über den Beschluss der Mitgliederversammlung des austretenden Vereines erklärt werden.
5. Im Falle der Auflösung eines Vereines ist sinngemäß zu verfahren.

## **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Vereine, die gegen die Satzung des Reiterring und des Pferdesportverband Südbaden verstoßen, länger als 1 Jahr mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind oder die Schädigung des Pferdesports durch ihre Mitglieder ungerügt dulden, können dem Vorstand unter Androhung des Ausschlusses verwahrt werden.
2. Nach 2-maliger schriftlicher Verwarnung kann der Gesamtvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen. Da der Ausschluss aus dem Reiterring auch den Ausschluss aus dem Pferdesportverband Südbaden nach sich zieht, ist vorher die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Über den Einspruch des ausgeschlossenen Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Vorher ist dem Verband der Einspruch zwecks Überprüfung seiner Zustimmung vorzulegen.
3. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereine sind auch nicht mehr dem PSV Südbaden angeschlossen und können deshalb keine pferdesportlichen Veranstaltungen im Sinne der Bestimmung der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ durchführen. Somit können seine Mitglieder auch nicht mehr an derartigen Veranstaltungen teilnehmen.

## **§6 Organe des Reiterringes**

Organe des Reiterringes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand; bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
  - b) als Gesamtvorstand; bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem / den
    - Sportwart
    - Jugendwart
    - Voltigierwart
    - Fahrwart
    - Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
    - Beauftragten für Kleinpferde- und Ponysport
    - Vertretern der aktiven Sportreiter (Springen, Dressur, etc.)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende  
Sie vertreten den Reiterring gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Reiterringes darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Reiterring. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Reiterring-Interesse es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.  
Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Reiterringes.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer 2-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über:
  - a) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Höhe der Beiträge,
  - f) Endgültigen Ausschluss von Vereinen,
  - g) Angelegenheiten, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit vom geschäftsführenden Vorstand, zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung erörtert werden müssen,
  - h) Wahl von Vertretern oder Delegierten an übergeordnete Institutionen.
6. Stimmberechtigt und zu Wortmeldungen berechtigt sind die Vorsitzenden der Mitgliedervereine oder deren Bevollmächtigten.
7. Vereine, die mehr als 100 Mitglieder haben, können mit schriftlicher Vollmacht ihres Vorsitzenden einen weiteren Vertreter benennen.

### **§9 Wahlen**

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereines.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Übernahme von maximal 2 Ämtern aus dem Vorstand ist möglich, jedoch nicht von 2 Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Reiterringes wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

### **§13 Ehrenamtszuschale**

Für den Reiterring ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a des EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

### **§14 Haftungsfreistellung**

Die Haftung des erweiterten Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetz zulässig ist.

### **§15 Auflösung des Reiterringes**

1. Der Reiterring kann nur aufgelöst werden, wenn hierzu eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach §8 der Satzung einberufen wird.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Im Falle einer Auflösung des Reiterringes, wählt die Versammlung den/die Liquidator/en.
3. Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das reine Vermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, zur satzungsgemäßen Verwendung, an den Pferdesportverband Südbaden e.V., Geschäftsstelle.

Reiterring Schwarzwald-Baar e.V.

Donaueschingen, 24. Februar 2016

1.Vorsitzender  
*Thomas Wolff*

2.Vorsitzender  
*Esther Todt*

Schatzmeister  
*Roland Kaiser*

Schriftführer  
*Kerstin Endepols-Hornung*